



Eichpflicht von Wegstreckenzählern– Informationen für Behörden und Mietwagenunternehmer

Es wird unterschieden in Mietwagen für Selbstfahrer und Mietwagen mit gestelltem Fahrer.

Gemäß Anlage 1, Nr. 12h der Mess- und Eichverordnung (MessEV)¹⁾ sind Wegstreckenzähler in **Mietkraftfahrzeugen für Selbstfahrer**, in Mietomnibussen sowie für vom Personenbeförderungsgesetz nach der Freistellungsverordnung (FrStllgV)²⁾ freigestellte Beförderungen **nicht** eichpflichtig.

Mietwagen mit gestelltem Fahrer benötigen entsprechend § 31 Mess- und Eichgesetz (MessEG)³⁾ einen geeichten Wegstreckenzähler. Die "Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr" (BOKraft)⁴⁾ fordert in Mietwagen gemäß § 30 Abs. 1 einen zusätzlichen Wegstreckenzähler:

*"In Mietwagen ist ein leicht ablesbarer Wegstreckenzähler anzubringen.
Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung."*

Dieser zusätzliche, leicht ablesbare Wegstreckenzähler benötigt eine Bauartzulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und muss im zweijährigen Turnus geeicht werden, wenn gemäß § 1 Abs. 1, Nr. 12c MessEV eine Abrechnung nicht pauschal sondern nach der tatsächlich gefahrenen Wegstrecke erfolgt.

Im § 43 Abs. 1 BOKraft wird den Behörden jedoch die Möglichkeit eröffnet, Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der BOKraft zu erteilen:

"Die zuständigen Landesbehörden oder ... nach Landesrecht zuständigen Stellen können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen genehmigen."

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und erteilt Ausnahmegenehmigungen von der Einbaupflicht des leicht ablesbaren Wegstreckenzählers. Die NLStBV kann aber nur eine Ausnahme vom Einbau eines nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BOKraft vorgeschriebenen leicht ablesbaren Wegstreckenzählers erteilen, jedoch keine Befreiung von der Eichpflicht des serienmäßig im Fahrzeug eingebauten Wegstreckenzählers. Da aber die Ausnahmegenehmigung der NLStBV u.a. damit verbunden ist, ausschließlich nach einem pauschalen Fahrpreis abzurechnen, ist in diesem Fall auch der im Fahrzeug standardmäßig eingebaute Wegstreckenzähler nicht eichpflichtig.

Außerdem sind serienmäßig in Kraftfahrzeuge eingebaute Wegstreckenzähler keine Messgeräte im Sinne des Eichrechts und können daher weder konformitätsbewertet noch geeicht werden.⁵⁾

Zusammenfassung:

- 1. Selbstfahrer-Mietwagen sind grundsätzlich nicht eichpflichtig.**
- 2. Mietwagen mit gestelltem Fahrer sind nur dann nicht eichpflichtig, wenn keine pauschale Abrechnung, d.h. nicht nach der tatsächlich gefahrenen Strecke erfolgt. Dies betrifft z.B. Mietwagen, für die eine Ausnahmegenehmigung zum Einbau eines leicht ablesbaren Wegstreckenzählers gemäß § 43 Abs. 1 BOKraft vorliegt.**
- 3. Standardmäßig im Pkw eingebaute Wegstreckenzähler (Kilometerzähler) sind nicht eichfähig und auch nicht eichpflichtig.**



Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.men.niedersachsen.de.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014 S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung
- 2) Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung – FrStllgV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037)
- 3) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013 S. 2722) in der aktuell gültigen Fassung
- 4) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I 1975 S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl. I 2007 S. 2569)
- 5) Bundesrats-Drucksache 631/14 vom 18.12.2014, S. 80.